

Verwaltungs- und Reisekostenordnung des Kampfkunstverein Cheong Do e.V.



§ 1 Grundsatz

Diese Ordnung regelt die Höhe der Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitarbeiter des Kampfkunstverein Cheong Do e.V.

Ehrenamtliche Mitarbeiter des Kampfkunstverein Cheong Do e.V. sind:

- Mitglieder des Gesamtvorstand
- Übungsleiter
- Koordinatoren

Ehrenamtliche Mitarbeiter haben Anspruch auf die Erstattung ihrer Aufwendungen, die in direktem Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit entstehen. Hierzu gehören Zeitaufwand, Fahrtkosten und andere Auslagen.

§ 2 Aufwandsentschädigung

- (1) Für die Teilnahme an vereinsinternen einberufenen Vorstandssitzungen, anberaumten Mitgliederversammlungen sowie sonstige im Interesse des Vereins stehenden durchgeführten Aufgaben und Tätigkeiten, die im Rahmen der ehrenamtlichen Vorstandstätigkeit wahrgenommen werden, wird eine pauschale Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26a EStG in Höhe von 500,- € / Jahr gewährt.

Als Mitglieder des Gesamtvorstand zählen die durch Wahl bestätigten Einzelmitglieder.

Die Aufwandsentschädigung wird in Form einer Aufwandspauschale ausbezahlt. Diese wird auf Antrag durch das Ehrenamtliche Mitglied auf das angegebene Konto des Empfängers überwiesen. Auf § 22 Nr. 3 EStG mit einer möglichen Steuerfreiheit der Aufwandsentschädigung als sonstige Einkünfte wird hingewiesen. Bei höheren Beträgen ist ansonsten der Empfänger der Aufwandsentschädigung, dies bei Freistellung des Vereins, verpflichtet, für eine ordnungsgemäße Versteuerung der erhaltenen Aufwandsentschädigung im Rahmen seiner persönlichen Einkommensteuererklärung gegenüber dem zuständigen Finanzamt Sorge zu tragen, dies auch im Rahmen einer ESt-Veranlagung offen zu legen. Mit dem Antrag auf Gewährung einer Aufwandsentschädigung ist von Seiten des Empfängers seine vom Wohnsitz-Finanzamt mitgeteilte Steuernummer dem Verein mitzuteilen.

- (2) Unabhängig von dieser Aufwandsentschädigung nach § 2, Absatz 1, die ausschließlich als pauschaler Aufwandsersatz für die eigenen Aufwendungen, besteht unabhängig hiervon ein möglicher Auslagen- und Aufwandsersatzanspruch dem Vorstandsmitglied ergänzend zu, soweit
- nach der bestehenden Reisekostenordnung
 - auf der Grundlage des Beschlusses der Mitgliederversammlung
 - nach Maßgabe der Vereinssatzung

ein Anspruch auf Auslagenersatz/Entschädigung besteht. Hierfür wird unabhängig vorausgesetzt, dass es sich um eine nachweisbare Ausgabe im Interesse des Vereins handelt bzw. ein Anspruch auf Abrechnung nach steuerlichen Dienstreisegrundsätzen, soweit dies für die Repräsentanz/Vertretung bei Veranstaltungen / Sitzungen außerhalb des Vereinssitzes und Teilnahme im Interesse des Vereins geboten ist.

§ 3 interne Bestimmung

Diese vereinsinternen Bestimmungen zur Zahlung von Aufwandsentschädigungen gelten bis zu einer Änderung durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Sie treten dann mit Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Die vorgenannte Vergütungsregelung steht im Übrigen generell unter dem Vorbehalt eines anderweitigen Beschlusses der Mitgliederversammlung, die mit Wirkung für den nachfolgenden Monat eine Reduzierung zur Höhe der Aufwandsentschädigung/Streichung der Aufwandsentschädigung beschließen kann, soweit dies wegen der finanziellen Lage des Vereins erforderlich wird.

§ 4 Übungsleiter

- (1) Übungsleiter erhalten für ihre ehrenamtliche Mitarbeit ein Honorar, das pro Trainingsstunde und pro Wettkampftag als Betreuer gezahlt wird. Voraussetzung für die Zahlung ist der Abschluss eines vom Gesamtvorstand unterschriebenen und somit genehmigten Vertrag und die Einhaltung der in den Ordnungen festgeschriebenen Verpflichtungen.

Verwaltungs- und Reisekostenordnung des Kampfkunstverein Cheong Do e.V.



- (2) Die Höhe des Honorars richtet sich nach der nachgewiesenen Qualifikation des Übungsleiters.
- | | |
|---|---------|
| Übungsleiter mit gültiger Übungsleiter B / Trainer B - Lizenz oder höherwertigen Lizenz | 20,00 € |
| Übungsleiter ohne gültige Lizenz mit mind. 4. Dan sowie nachgewiesener Eignung als Trainer für Leistungssport | 20,00 € |
| Übungsleiter mit gültiger Übungsleiter C / Trainer C - Lizenz | 15,00 € |
| Übungsleiter ohne gültige Lizenz mit mind. 2. Dan sowie nachgewiesener Eignung als Trainer für Breitensport | 15,00 € |
| Übungsleiter ohne Abschluss einer Qualifikation im Rahmen der DOSB-Ausrichtungsrichtlinie | 10,00 € |
- (3) Mit dem Honorar sind alle Aufwendungen, die dem Übungsleiter für die Vorbereitung, Nachbearbeitung und Durchführung des Trainings- und Wettkampfbetriebes entstehen, abgegolten.
- (4) Werden von einem Übungsleiter noch weitere ehrenamtliche Funktionen wahrgenommen, hat der Übungsleiter neben dem Honorar auch Anspruch auf die Zahlung der für diese Funktionen festgelegten Aufwandsentschädigungen.

§ 5 Lehrgangskosten

- (1) Wollen oder müssen ehrenamtliche Mitarbeiter des Vereins an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen teilnehmen, haben sie die Lehrgangsgebühren selbst zu entrichten. Auf schriftlichen Antrag des Teilnehmers vor Lehrgangsbeginn kann die Teilnahmegebühr ganz oder teilweise auf Beschluss des Gesamtvorstandes erstattet werden.
- (2) Werden Lehrgangsgebühren auf Beschluss des Gesamtvorstandes erstattet, so verpflichtet sich der ehrenamtliche Mitarbeiter, je 100,- Euro Lehrgangsgebühr dem Verein für ein Jahr zur Verfügung zu stehen. Scheidet der ehrenamtliche Mitarbeiter vor Ablauf der Zeit aus, so sind die Lehrgangsgebühren anteilig an den Verein zurück zu erstatten.

§ 6 Fahrtkosten / Übernachtungsgeld

- (1) Ehrenamtliche Mitarbeiter haben nur dann Anspruch auf Erstattung ihrer Fahrtkosten und Zahlung eines Übernachtungsgeldes, wenn sie im Rahmen ihrer Tätigkeit auf ausdrücklichen Auftrag des Vereins an Veranstaltungen, Lehrgängen oder Wettkämpfen außerhalb des Stadtgebietes von Bad Kreuznach teilnehmen. Voraussetzung für den Ersatz der Fahrtkosten ist ein vom Vorstand vor Antritt der Fahrt genehmigter Reiseantrag.
- (2) Die Erstattung der Fahrtkosten erfolgt bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel in der jeweils preiswertesten Kategorie bei Vorlage des entwerteten Fahrscheines.
- (3) Bei Benutzung eines Privat-PKW werden eine Wegstreckenentschädigung und bei Mitnahme von Personen, denen Fahrtkostenersatz zusteht, außerdem eine Mitnahmeentschädigung in folgender Höhe gewährt:
- Wegstreckenentschädigung 0,30 €/ km
 - Mitnahmeentschädigung 0,02 €/ km
- (4) Übernachtungsgeld wird bei Unterbringung in Beherbergungsstätten (Jugendherberge, Pension, Hotel) in der jeweils preiswertesten Kategorie bei Vorlage der Rechnung erstattet. Bei anderweitiger Unterbringung wird ein pauschales Übernachtungsgeld in Höhe von 20,00 € gezahlt. Verpflegungsaufwendungen werden nicht erstattet.
- (5) Für nicht ehrenamtliche Mitglieder gilt § 7 ebenso

§ 7 Kostenaufteilung

Alle unter den §§ 2 bis 6 genannten Aufwandsentschädigungen und Honorare werden vom Gesamtvorstand angewiesen und bezahlt.

§ 8 Zahlungen

- (1) Zahlungen erfolgen nur auf Antrag der Spesenberechtigten Person.
- (2) Zahlung der Aufwandsentschädigung nach § 2 erfolgt nur auf Antrag der Spesenberechtigten Person.
- (3) Honorare nach § 4 werden rückwirkend für jedes Quartal bis zum 20. des darauf folgenden Monats gezahlt. Voraussetzung für die Auszahlung ist der Nachweis der erbrachten Leistung gemäß Honorarvereinbarung.

Verwaltungs- und Reisekostenordnung des Kampfkunstverein Cheong Do e.V.



- (4) Lehrgangskosten, Fahrtkosten und Übernachtungsgeld werden nach Vorlage der Belege ausgezahlt. Auf Antrag ist eine Vorschusszahlung möglich. Der Vorschuss ist nach Beendigung der Maßnahme unverzüglich abzurechnen.

§ 9 Startgelder

Der Kampfkunstverein Cheong Do zahlt für Mitglieder die Startgelder bei Turnieren, sofern der Einsatz von mindestens einem Trainer befürwortet wird. Liegt diese Befürwortung nicht vor, so kann das Mitglied nur zu einem Turnier gemeldet werden, wenn es die Startgebühren selbst zahlt.

Zahlt der Kampfkunstverein Cheong Do die Startgebühr für ein Mitglied und dieses nimmt nicht an dem Turnier teil, unabhängig vom Grund der „Nicht-Teilnahme“ so muss dieses Mitglied (bzw. die Erziehungsberechtigten) die Startgebühr sowie gegebenenfalls entstehende Stornogebühren für die Unterkunft an den Kampfkunstverein Cheong Do zurückerstatten.

§ 10 Spenden

- (1) Verzichtet eine spesenberechtigte Person ganz oder teilweise auf die Auszahlung von Spesen, so kann sie sich für diese Kosten eine Spendenbescheinigung erteilen lassen.
Hierzu sind die gesammelten Belege für ein Kalenderjahr spätestens in Kalenderwoche 50 des Kalenderjahres bei dem/der Schriftführer/in einzureichen. Nach Überprüfung der Belege erfolgt die Erteilung der Spendenbescheinigung rückwirkend spätestens in Kalenderwoche 4 des Folgejahres durch den/die Schatzmeister/in.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Bei Nichteinhaltung der in den Ordnungen und individuellen Honorarverträgen festgeschriebenen bzw. übernommenen Verpflichtungen, kann der Gesamtvorstand die Zahlungen bis zur Erfüllung der Pflichten aussetzen oder ganz verweigern. Die Entscheidung ist schriftlich mitzuteilen. Gegen die Entscheidung des Gesamtvorstandes besteht die Möglichkeit des Einspruchs. Der Einspruch ist schriftlich binnen einer Frist von 4 Wochen nach Zugang der Entscheidung gegenüber dem 1. Vorsitzenden zu erklären und zu begründen. Der Gesamtvorstand entscheidet endgültig.
- (2) Die Ausschlussfrist für Ansprüche aus dieser Ordnung richten sich nach den gesetzlichen Regelungen
- (3) Diese Ordnung tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.
- (4) Beschlossen durch Beschluss des Gesamtvorstandes am 25.01.2009.